

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 33. **Kamienietz, den 17. August** **1854.**

№ 128. Durch die Verordnung vom 30. Juli 1853 und die Instruction vom 15. November 1853, welche mittelst unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt von diesem Jahre Stück 9) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist an die Stelle des verschiedenartigen bei der Einziehung öffentlicher Abgaben bisher beobachteten Verfahrens, ein gleichmäßiges Verfahren eingeführt, und es erscheint zur Aufrechterhaltung dieses längst erwünschten einheitlichen Verfahrens nothwendig, in Betreff der Einziehung der directen Steuern auf Einiges aufmerksam zu machen, gleichzeitig auch wegen Einziehung der Postgefälle Anweisung zu ertheilen.

Schon mehrfach, und namentlich durch unsere Circular-Verfügung vom 6. September 1849 (F. A. II. 525) ist in Erinnerung gebracht, daß die örtliche Einziehung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer den Gemeinden obliegt; das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung der Klassensteuer, ordnet, in Uebereinstimmung mit den in unserer oben erwähnten Circular-Verfügung vom 6. September 1849 angeführten, ältern, gesetzlichen Bestimmungen, an, (§ 13) daß der Steuerempfänger (Ortserheber) für diejenigen Steuern selbst verantwortlich ist, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht nachweisen kann.

Die Verordnung vom 30. Juli 1853 setzt diesen gesetzlichen Zustand voraus; da derselbe aber noch nicht überall besteht, so ist dessen Herstellung das erste, unumgänglich nothwendige Erforderniß Behufs Ausführung der Verordnung. Die Schwierigkeiten welche derselben bisher entgegengestellt worden, müssen schwinden, weil landesherrliche Verordnungen und Gesetze ausgeführt werden müssen, und es wird um so leichter möglich seyn, durch Ernennung von Exekutoren dem Gesetze zu genügen, als eines Theils schon in einzelnen Gemeinden in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1852, über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen § 3 und Reglement dazu vom 30. September 1852, § 12, die Anstellung eines Gemeindedieners Statt gefunden hat, andern Theils die Gemeinden auch wegen anderer Gefälle, z. B. der Kommunallasten, Exekutionen anzuordnen genöthigt sind.

Die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift, daß die Gemeinden selbst die Einziehung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer zu besorgen haben, soll nicht zu einer größeren Belästigung, sondern zur Erleichterung der Steuerpflichtigen führen, da die Gemeindebehörden die von ihnen angestellten Exekutoren überwachen können und, vermöge ihrer Bekanntschaft mit den Verhältnissen

der Steuerpflichtigen, diejenigen welche wirklich unvermögend sind vor nur nutzlosen Vexationen bewahren, diejenigen aber, welche ihrer gesetzlichen Pflicht: Steuer zu entrichten, nachkommen können, mit Ernst dazu anzuhalten im Stande sind. Tritt den Gemeinden entschieden böser Wille oder gar Widersetzlichkeit entgegen, dann werden die Herren Landräthe ihnen, so weit es erforderlich ist, Beistand gewähren und die Gemeinden in Ausführung der ihnen gesetzlich zustehenden exekutivischen Maßregeln unterstützen.

Es ist demnach für jede Gemeinde oder wenn eine Gemeinde dazu nicht im Stande ist, für mehrere Gemeinden, nach § 2 der Verordnung vom 30. Juli 1853 ein Exekutor (Steuerdiener) anzustellen, und nach § 4 der Verordnung zu vereiden.

Da in den Städten bereits Exekutoren angestellt sind, so ist hier nur noch in Bezug auf die ländlichen Gemeinden zu bemerken, daß die Wahl und Anstellung der Exekutoren den Ortsgerichten obliegt, welche entweder die bereits angestellten Gemeindediener, oder die bei Königlichen Behörden angestellten Exekutoren, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, oder Invaliden, welche neben den Exekutionsgebühren die Invalidenpension beibehalten, oder andere geeignete Personen anstellen können. In Betreff der Qualifikation der Anzustellenden genügt es hier auf die den letztern obliegenden wichtigen Pflichten aufmerksam zu machen; die Herren Landräthe, denen die Controle über die Ausführung dieser Anordnung übertragen wird, werden zu überwachen haben, daß nicht untüchtige oder unzuverläßige Menschen zu dem wichtigen Geschäfte eines Gemeinde-Exekutors berufen werden. Wir erwarten in 8 Wochen die Anzeige der Herren Landräthe darüber, daß diese Verfügung ausgeführt ist, oder daß und aus welchen Gründen dies in einzelnen Gemeinden nicht hat geschehen können, um zur Aufrechthaltung des Gesetzes das Erforderliche anzuordnen.

Die Kreis-Steuer-Kassen werden von nun an der Vorschrift § 13c des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemäß verfahren und also die Ortseinnehmer oder Ortsvorsteher für alle Steuerreste verantwortlich machen, von denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht nachweisen können.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung und der Instruktion ist Folgendes erläuternd oder zusätzlich zu bemerken. § 1. 2. der Verordnung, § 1. der Instruktion.

Nach einer Uebereinkunft mit der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction sollen die Postgefälle, wenn es deren exekutivischer Einziehung bedarf, durch die bei den Königlichen Kreis-Kassen angestellten Exekutoren eingezogen werden; die betreffenden Postanstalten haben nach Maßgabe der am 2. August 1852 von dem Herrn Ober-Post-Director erlassenen, jetzt wieder in Kraft tretenden Circular-Verfügung Nachweisungen der exekutivisch einzuziehenden Postgefälle den Herren Landräthen zu übersenden, von denen die Kreis-Steuer-Kassen den Auftrag zum Zwangsverfahren erhalten. § 2 der Instruktion.

Die der vorgesetzten Behörde vorbehaltene Controle darüber: „ob die mit der Erhebung der Steuern u. s. w. beauftragten Behörden oder Beamten sich bei der Einziehung saumselig oder fahrlässig beweisen,“ wird hierdurch den Herren Landräthen übertragen. Letztere sind also befugt, wegen derjenigen Gefälle, welche die Ortserheber als uneinziehbar bezeichnen, nochmals die Exekution zu verhängen. Bei dieser, nur als Controle des Ortserhebers und Ortsexekutors anzusehenden Exekution ist von der Voraussetzung auszugehen, daß der Ortsexekutor die in den §§ 8 u. f. der Verordnung vorgeschriebenen Grade des Zwangsverfahrens bereits versucht hat, und daß also, wenn sich dennoch pfandbare Gegenstände vorfinden, der Schuldner diese vor dem Ortsexekutor verheimlicht hat; es bedarf daher hierbei der in § 8 der Verordnung vorgeschriebenen Mahnung nicht, sondern der vom Landrath beauftragte Exekutor kann sofort, wenn er pfandbare Gegenstände vorfindet, die Pfändung ausführen.

Sollte sich bei diesem Verfahren ein stattgefundenes, unerlaubtes Zusammenwirken des

Schuldners und Ortserekutors ergeben, so ist darüber dem Landrath sofort zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Verordnung § 8.

Die für die Zahlung der Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer durch das Gesetz vom 1. Mai 1851, § 13, littr. b und c bestimmten Fristen haben durch die Verordnung vom 30. Juli 1853 nicht erweitert werden sollen, wie schon aus § 5 der Verordnung gefolgert werden kann. Für diese Steuern bedarf es auch, nach unserer Circular-Verfügung vom 9. Mai d. J. nicht neuer, für jeden Schuldner auszufertigender Mahnzettel, weil nach § 11 der Instruction über die Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai 1851 jeder Steuerpflichtige von dem Betrage der auf ihn veranlagten Steuer durch einen Auszug aus der Steuerrolle bereits benachrichtigt seyn muß. Die erste Mahnung der Klassensteuerpflichtigen kann daher durch Vorzeigung allgemeiner Restenverzeichnisse geschehen. Dem Ortsvorstande und dem Ortserheber ist jedoch freigestellt, auch für die erste Mahnung das in der Verordnung vorgeschriebene Verfahren beizubehalten.

§ 19 der Instruktion. § 36, 37 der Verordnung.

Unter Hinweisung auf den § 13 der Verordnung bringen wir in Erinnerung, daß an den Ortserekutor so wenig als an den Kreis-Steuerkassen-Erekutor Zahlungen geleistet werden dürfen; auch die Erekutionsgebühren sind nicht an diese zu zahlen. Alle Zahlungen sind entweder an den Ortserheber zu leisten, oder in Gegenwart des Erekutors verpackt, zur Post zu befördern.

Die Formulare zu Mahnzetteln, Pfändungsbefehlen und Pfändungsprotokollen, ebenso die Dienstschilder und Amtssiegel der Erekutoren werden wir besorgen, sobald der Bedarf bei uns angezeigt ist; soweit den Gemeinden obliegt die Erekution auszuführen haben sie die Kosten zu tragen und zwar aus denjenigen 4 Procent die sie für die Veranlagung und Erhebung der Steuern, welche die erekutivische Einziehung in sich schließt, erhalten.

Oppeln, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An sämmtliche Herrn Landräthe, Magisträte und
Kreis-Steuer-Kassen.

F. A. 394 a. II.

Indem ich vorstehende Circular-Verfügung zur Kenntniß der ländlichen Ortsbehörden bringe, weise ich dieselben an, mit der Anstellung der Erekutoren ungesäumt vorzugehen. Die Anstellung derselben kann besonderen Schwierigkeiten nicht unterliegen, da die Funktion der ländlichen Erekutoren mit der Funktion der bereits vorhandenen Gemeindediener (Ordonanzen) sich vereinigen läßt, die Gemeinden ohnedies zur Einziehung der rückständigen Abgaben Erekutionsmaßregeln anzuwenden genöthigt sind, und endlich mit dieser Anordnung den Gemeinden eine neue Leistung nicht auferlegt wird, da der anzustellende Executor die in dem Tarife vom 30. Juli v. J. (extraordinaire Beilage zum Amtsblatt pro 1854, Stück 9) bestimmten Gebührensätze für Ausführung seiner Geschäfte zu beanspruchen hat und daher anzunehmen ist, daß eine sonstige Besoldung von den Gemeinden nirgend oder doch nur in höchst seltenen Fällen beansprucht werden wird. Grundsätzlich soll für jede Gemeinde ein Executor angestellt werden, doch können auch mehrere Gemeinden, etwa nach den vorhandenen Polizei- oder Gemeindeschreiber-Bezirken, sich zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Erekutors vereinigen, ebenso bleibt es den Ortsbehörden überlassen, mit den vorhandenen Steueramts-Erekutoren ein Abkommen zu schließen und diesen,

falls sie dazu geneigt sind, die Einziehung der Steuer-Reste zu übertragen. In denjenigen Fällen, wo die Bildung von Exekutionsbezirken vorgezogen wird, muß jedoch als Norm festgestellt werden, daß ein solcher Bezirk durchschnittlich nicht über eine halbe Quadratmeile und 2 bis 3000 Seelen umfasse, damit der Exekutor bei Einziehung der Reste seinen Bezirk rasch durch gehen kann. Um Excesse zu vermeiden, bestimme ich, daß der anzustellende Executor bei Vollstreckung der Execution stets von einem Ortsgerichtsmitgliede begleitet sein muß. Da ferner von diesen Executoren nicht verlangt werden kann, daß sie die schriftlichen Arbeiten, z. B. Pfändungs- und Auktionsprotokolle, oder Berichte über Widersetzlichkeit rc. selbst fertigen, so muß die Anfertigung derselben vom Ortsgerichte resp. Gemeindeschreiber auf Grund des mündlichen Rapports des Exekutors erfolgen.

Die Anstellung der Exekutoren liegt den Ortsgerichten ob, und ich weise dieselben an: die Wahl derselben binnen 14 Tagen vorzunehmen und nach Ablauf dieser Frist unerinnert, bei Vermeidung der Absendung eines kostenpflichtigen Boten, hierüber unter Darlegung des Befähigungs-Nachweises des Gewählten an mich zu berichten.

Ich werde nach erfolgter Prüfung der Qualifikation der Gewählten die Vereidung derselben nach Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 30. Juli v. J. veranlassen.

Kamienietz, den 25. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 129. Des Königs Majestät haben durch allerhöchste Kabinetsordre vom 5. d. Mts. zu befehlen geruht, daß die großen Herbstübungen des 5. und 6. Armee-Corps mit Einschluß der Uebungen der Bataillons des 3. Garde-Landwehr-Regiments in diesem Jahre ganz ausfallen sollen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich die Ortsvorstände des Kreises auf, sofort in ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß hiernach weder Uebungen der Landwehr-Infanterie noch Kavallerie in diesem Jahre stattfinden und daß daher die zur Uebung bereits beorderten Mannschaften der Infanterie und Kavallerie in der Heimath verbleiben können.

Die Landwehr-Pioniere und die Trainfahrer dagegen haben vorläufig noch der erhaltenen Ordre Folge zu leisten.

Kamienietz, den 11. August 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 130. Die Eröffnung der Jagd betreffend. Bei dem vorgerückten Stande der Ernte machen wir von der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 ertheilten Ermächtigung zu einer Abänderung des gesetzlichen Eröffnungstermins der kleinen Jagd Gebrauch, und bestimmen zu demselben den 16. d. Mts. mit dem Bemerken, daß Uebertretungen nach den gesetzlichen, gemäß § 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 in voller Kraft bestehenden, Strafbestimmungen geahndet werden.

Oppeln, den 8. August 1854.

Königliche Regierung.

№. 131. Sobald ein erlassener Steckbrief durch die Verhaftung des verfolgten Individuums oder auf andere Art erledigt wird, muß dies jederzeit zur öffentlichen Kenntniß durch die nämlichen Blätter und Organe gebracht werden, welche den Steckbrief veröffentlicht haben, damit wenn das verfolgte Individuum an einem Orte, nachdem es wieder freigelassen worden, später zum Vorschein kommt, jeder Zweifel darüber beseitigt wird, ob dasselbe noch an die im Steckbrief bezeichnete Behörde abzuliefern ist.

Die ländlichen Ortspolizeibehörden sind hiernach zur gleichmäßigen Beachtung hinsichtlich der ihrerseits erlassenen Steckbriefe von den Königl. Landrathsämtern zu instruiren.

Oppeln, den 24. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

An die sämmtlichen Königl. Landrathsämter und die
Magisträte des Departements.
A. d. J. VI. 1471c.

Abschrift vorstehenden Erlasses theile ich den Polizeibehörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Kamienietz, den 10. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 132. Aus den von vielen Seiten einlaufenden Klagen über große Vermehrung der Concubinate und über den entsittlichenden Einfluß, den die Duldung derselben auf die Bevölkerung ausübt, ist Veranlassung genommen worden, das auf die Concubinate bezügliche Verfahren neuerdings einer umfassenden Erörterung zu unterwerfen.

Wenn schon durch die Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 24. Juli 1851, welche auch den meisten übrigen Königl. Regierungen mitgetheilt worden ist, die fortdauernde Gültigkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1810 nachgewiesen und daher das polizeiliche Einschreiten gegen das Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, angeordnet worden ist, so wurde doch Anstand genommen, ein solches Einschreiten auch hinsichtlich anderer Concubinate ausdrücklich vorzuschreiben. Bezüglich auf solche Concubinate, welche öffentliches Aergerniß erregen, auch wenn dieses durch die Existenz von Eheverboten zwischen den concubirenden Personen nicht hervorgerufen wird, ist es jedoch unbedenklich, gleichfalls auf polizeilichem Wege einzuschreiten. Diese Ansicht liegt schon dem Circular-Erlasse vom 5. Juli 1841 zum Grunde und hat auch neuerdings die Zustimmung des Königl. Staats-Ministeriums gefunden.

Diejenigen Fälle speciell zu definiren, in welchen ein öffentliches Aergerniß anzunehmen ist, erscheint weder angemessen noch auch möglich, da vielmehr nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles von den Behörden beurtheilt werden muß, ob ein Concubinat öffentliches Aergerniß errege.

Hiernach ist fortan ein polizeiliches Einschreiten gegen Concubinate nicht auf die Fälle eines zwischen den Betheiligten bestehenden Ehehindernisses zu beschränken, sondern soll überall

da eintreten, wo nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden das Zusammenleben im Concubinate Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt.

Die nächste Einwirkung hierbei wird der Regel nach von den Geistlichen, im Wege des seelsorgerlichen Zuspruchs und der Ermahnung, vorzunehmen seyn. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibt, oder wo die betheiligten Personen dem Geistlichen die Annäherung als Seelsorger verschließen, ist alsdann, auf diesfällige Anzeige des Geistlichen, die Aufhebung des anstößigen Verhältnisses von der betreffenden polizeilichen Behörde anzuordnen und eventuell diese Anordnung unter Anwendung der zu Gebote stehenden Executionsmittel durchzuführen.

Die Königl. Regierung veranlasse ich hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und auch die ihr untergebenen Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. April 1854.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Oppeln.
2653. II.

Abschrift vorstehenden Rescripts zur Nachachtung. Die Königl. Landrathsämter haben hiernach die ländlichen Polizeibehörden mit Instruction zu versehen.

Oppeln, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Circular
an die sämmtlichen Königl. Landrathsämter und die
Magisträte im hiesigen Departement.
A. d. J. VI. 1026 b.

Abschrift vorstehender Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises.

Kamienietz, den 23. Juni 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 133. Auf den Bericht vom 9. d. Mts. betreffend die Beschwerden des Bauers Daniel Hinze und des Tagearbeiters Carl Dewitz zu Wilkersdorf wegen versagter Genehmigung zur Errichtung von Wohngebäuden auf Theilen der Dorffreiheit zu Wilkersdorf, wird der Königl. Regierung unter Rücksendung der beiden Zeichnungen eröffnet, daß die Zurückweisung der Anträge der Beschwerdeführer aus den von Ihr geltend gemachten Rücksichten im Interesse der Bau-, Feuer- und Wegepolizei nur vollkommen gebilligt werden kann, die Beschwerdeführer daher abschlägig beschieden worden sind.

Auffallend ist es, wie die Dorfgerichte nach der, von den Beschwerdeführern beigebrach-

ten Bescheinigung bei einer Verengung der Dorfstraße bis auf 2½ Ruthen Breite für die Gewährung des Gesuches sich haben aussprechen können.

Da dem Vernehmen nach in neuerer Zeit die Veräußerung von Theilen der sogenannten Dorffreiheiten (Anger, Auen,) oder Dorfstraßen vielfach vorgekommen ist, wo diese Realitäten in Folge der neuern Gesetzgebung von den Gemeinden als ihr Eigenthum angesehen worden, oder eine Theilung derselben zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde stattgefunden hat, oder die im privativen Besitz befindlichen Gutsherren aus Besorgniß künftiger Beschränkung ihrer Befugnisse zum Verkauf schreiten, und hierdurch manche Dörfer in dieser Beziehung eine völlige Veränderung erfahren haben, so nehme ich Veranlassung, die besondere Aufmerksamkeit der Königl. Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken.

Abgesehen davon, daß dergleichen Dorffreiheiten rc., wo dieselben mit Bäumen besetzt sind, eine Zierde des Ortes bilden, sind solche unverkennbar für manche öffentliche Zwecke von wesentlichem Nutzen, sofern sie zur Errichtung von Gemeinde-Backhäusern, zur Aufstellung der Feuerlösch-Geräthschaften und der dazu erforderlichen Gebäude, zu öffentlichen Brunnen und Viehschwemmen, zu Baumschulen und andern Bedürfnissen der Gemeinden eine nützliche Verwendung gefunden haben und finden können, für deren Befriedigung in der Regel sehr schwer ein Ersatz zu bieten ist. Diesen Rücksichten gegenüber kann der, aus der Veräußerung erzielte, geringe Gewinn kaum in Betracht kommen. Insbesondere aber ist auch das Interesse der Wegebau- und Feuer-Polizei dabei ins Auge zu fassen. In ersterer Beziehung versteht sich, daß überall darauf gehalten werden muß, die erforderliche Breite der Straße, nach Maßgabe der dermaligen Verkehrsverhältnisse und deren voraussichtlicher Erweiterung, festzuhalten. In Betreff der Bau- und Feuerpolizei erscheint dies jedoch ungenügend. Da in den Scheunen und Ställen der Dörfer bedeutende Mengen leicht feuerfangender und zur Verbreitung eines Brandes durch Flugfeuer geeigneter Stoffe aufgehäuft sind, bedingt dies an und für sich die Nothwendigkeit möglichster Entfernung, der Gebäude von einander.

In den Städten ist für die Errichtung von Heu-, Stroh- rc.-Magazinen wegen deren besonderer Feuergefährlichkeit auch da, wo die Umgebungen eine durchaus feuersichere Bauart darbieten, die Anordnung erheblicher Entfernungen erforderlich. Dies Erforderniß tritt in den Dörfern in verstärktem Maße hervor, da in denselben eine größere Anzahl solcher, mit leicht brennbaren Stoffen angefüllter Gebäude in mehr oder minderer Entfernung von einander beisammen ist, während es, namentlich sobald das Feuer bereits eine größere Ausdehnung erlangt hat, an hinreichenden Mitteln und Kräften zur Dämpfung desselben mangelt. Dazu kommt, daß es noch vielfach an völlig massiv gebauten Wohnungs- und Wirthschaftsgebäuden in den Dörfern fehlt, namentlich der Beseitigung der Schindel-, Stroh- und Rohrdächer oft überwiegende Schwierigkeiten sich entgegenstellen. Die Erfahrung lehrt auch, daß Brände in den Dörfern, sofern nicht eine zeitige und schleunige Unterdrückung des Feuers gelingt, eine verheerende Wirkung zu erreichen pflegen. Durch die bei Anlegung von Dörfern sehr reichlich bemessene Ausdehnung der Dorfstraßen rc. ist einer Verbreitung des Feuers von einer Seite der Häuserreihe nach der andern ein Hinderniß geboten. Werden die vorhandenen breiten Dorffreiheiten veräußert und mit Gebäuden besetzt, so mehrt sich offenbar die Feuersgefahr und die Verbreitung des Feuers wird erleichtert.

Der Königl. Regierung wird daher empfohlen, durch entsprechende Anweisung der Landräthe den diesfälligen Nachtheilen nachdrücklich entgegen zu treten, und damit weiteren Uebelständen vorgebeugt werde, vorläufig jedenfalls anzuordnen, daß zu allen baulichen Anlagen auf den zur Zeit vorhandenen Dorffreiheiten (Angern, Auen,) oder Dorfstraßen Ihre besondere Genehmigung einzuholen und dem diesfälligen Gesuche mindestens eine, die örtlichen Verhältnisse und Dimensionen ergebende Handzeichnung, beizufügen sey.

Außerdem empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, daß nach und nach die Baufluchtlinien in den Dörfern festgestellt werden, welche für Neubauten maßgebend sind, dergestalt, daß gegen dieselben hervortretend, kein Bau zuzulassen, und vorhandene, über solche vortretende Gebäude für den Fall des Abbruchs oder Abbrennens nur nach dem festgesetzten Alignement wieder aufzubauen sind, wozu das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung hinreichenden Anhalt gewährt.

In der Besetzung der Dorffreiheiten oder Dorfstraßen mit Bäumen ist außerdem ein wirksames Mittel zur Verhütung der Verbreitung des Feuers von einer Seite der Dorfstraße nach der andern zu erkennen und im Interesse der Feuersicherheit zu wünschen, daß der Einwirkung der Landräthe die Erhaltung derartiger Pflanzungen, und wo dergleichen fehlen, deren Anlegung, gelingen möge.

Berlin, den 31. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt a./O.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Nachachtung.

Berlin, den 31. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Oppeln.
III. 5698.

Abschrift hiervon zur Nachricht, zur Nachachtung und zur Anweisung der Ortsbehörden.

Oppeln, den 18. Juli 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

An sämmtliche resp. Landrathsämter des Departements.
A. d. J. XIII. VIII. IV. III. 1191 a.

Vorstehender Erlaß wird den Polizei- und Ortsbehörden zur Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Kamienietz, den 8. Juni 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Der **Klodnitz-Kanal** wird wegen mehrerer nothwendig gewordener Reparaturen an den Schleusen und Brücken in seiner ganzen Länge vom 3. bis incl. 23. September d. J. für die Schiffahrt gesperrt werden.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 1. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.